



## **Seuchenüberwachung und –bekämpfung der Bienen / Gesetzliche Grundlagen**

### **Rechtliche Grundlagen:**

Eidgenössisches Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) vom 1. Juli 1966

Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995

Kantonales Veterinärgesetz (VetG BR 914.000) vom 20. August 2007

### **Allgemeine Pflichten der Imkerinnen und Imker**

#### **Art. 59 TSV**

<sup>1</sup> Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen und die Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.

<sup>2</sup> Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.

<sup>3</sup> Imker haben sowohl die besetzten als auch die unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.

### **Registrierung von Tierhaltungen mit [...] Bienen**

#### **Art. 18a83 TSV**

<sup>2</sup> Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

<sup>3</sup> Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

<sup>4</sup> Die kantonale Stelle teilt [...] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

### **Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens**

#### **Art. 19a84 TSV**

<sup>1</sup> Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

### **Bestandeskontrolle**

#### **Art. 20 TSV**

<sup>1</sup> Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

<sup>2</sup> In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.

<sup>3</sup> Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.

<sup>4</sup> Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.

### **Meldepflicht:**

#### **Art. 61 TSV**

<sup>3</sup> Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden.

### **Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes**

#### **Art. 62 TSV**

<sup>1</sup> Wer eine Tierseuche feststellt oder Verdacht auf deren Vorhandensein hegt, hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren vom und zum Seuchen- oder Verdachtsherd zu unterbleiben.

## **Staatliche Bekämpfung und Überwachung**

### **Art. 269-272 TSV (Zusammenfassung)**

Die Bieneneseuchen Faulbrut und Sauerbrut (Art. 273-274 TSV) werden staatlich bekämpft. Wird eine dieser beiden Seuchen festgestellt, wird der betroffene Stand gesperrt und es werden Massnahmen zur Bekämpfung angeordnet. Im Falle der Faulbrut ist der Verkehr mit Bienen und Waben in einem Sperrgebiet im Umkreis von 2km bei Sauerbrut im Umkreis von 1km um den verseuchten Stand gesperrt. Bienenstände im Sperrgebiet bzw. Stände in der Nachbarschaft zu einem verseuchten Stand werden vom Bieneninspektor kontrolliert. Die Bienenstände im Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr nach den Anweisungen des Bieneninspektors nachkontrolliert werden.

### **Vorschriften zur Bekämpfung der Faulbrut (bzw. Sauerbrut)**

#### **Art. 271a ( bzw 273a) TSV**

Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit dem Zentrum für Bienenforschung Vorschriften technischer Art zur Bekämpfung der Faulbrut (bzw. der Sauerbrut) der Bienen erlassen, die insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung, die diagnostischen Untersuchungen, die Reinigung und Desinfektion sowie die Nachkontrollen regeln.

### **Befugnisse der Seuchenpolizeilichen Organe**

#### **Art 294 TSV**

<sup>1</sup> Die seuchenpolizeilichen Organe dürfen in ihrer amtlichen Tätigkeit nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Sie haben zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelverfügungen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Werden sie behindert oder verweigert ihnen jemand den Zutritt, so können sie die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen

### **Bekämpfungskosten und Entschädigungen**

#### **Art 31 - 34 TSG (Zusammenfassung)**

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) übernimmt die Kosten für die Aufwendungen des Bieneninspektors (Kontrollen, Bekämpfungsmassnahmen) sowie die Laborkosten und entschädigt Bienen- und Wabenverluste. Die Leistungen können gekürzt werden oder entfallen, wenn der Geschädigte die Seuche mitverschuldet, nicht oder zu spät gemeldet oder sonst gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen verstossen hat (Behinderung des Bieneninspektors, Verweigerung der Mithilfe, Nichteinhalten der Sperrmassnahmen, kein Führen der Bestandeskontrolle).

## **Kontaktadressen**

### **Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Planaterrastr. 11

7001 Chur

Telefon 081 257 24 21

Fax 081 257 21 49

E-Mail [info@alt.gr.ch](mailto:info@alt.gr.ch)

### **Bienenkommissär**

Heusser Heini

Obererstrasse 41

7270 Davos-Platz

Telefon 081 413 67 69

Natel 078 646 91 20

E-Mail [heinrich.heusser@alt.gr.ch](mailto:heinrich.heusser@alt.gr.ch)

Weitere nützliche Informationen finden sich unter folgenden Links:

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit:

[www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)

Bundesamt für Veterinärwesen:

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

Schweizerisches Zentrum für Bienenforschung:

[www.apis.admin.ch](http://www.apis.admin.ch)

Chur, August 2011